



## **Stellungnahme und Forderungen des ÖGKV zur neuen Rechtslage in Bezug auf assistierten Suizid.**

Am 13.12.2020 hat der Österreichische VfGH in einer mit Spannung erwarteten Entscheidung festgestellt, dass der § 78, 2. Tatbestand Strafgesetzbuch (Hilfeleistung beim Suizid) verfassungswidrig und daher aufzuheben ist. § 78, 1. Tatbestand (Verleitung zum Selbstmord) und der § 77 (Tötung auf Verlangen) sieht der VfGH als verfassungskonform an. Der Gesetzgeber hat nun bis Ende kommenden Jahres die Aufgabe, die Rechtslage und deren Ausgestaltung in der Praxis gemäß dieser Entscheidung zu verändern.

Alle Berufsgruppen, die in die Begleitung, Betreuung und Versorgung schwerkranker und sterbender Menschen involviert sind, werden in Ausübung ihrer Profession von diesen Veränderungen betroffen sein. Dementsprechend ist es wesentlich, dass bereits der Gestaltungsprozess zu der neuen gesetzlichen Grundlage auch die Expertise all dieser Berufsgruppen einbezieht.

Die in den Pflegeberufen tätigen Menschen werden in der Praxis in besonderem Maße von der veränderten Gesetzeslage im Umgang mit Sterbewünschen von PatientInnen konfrontiert sein. Wie keine andere Berufsgruppe stehen sie in enger Beziehung zu pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen. Pflegenden verbringen viel Zeit mit den ihnen anvertrauten Menschen, zudem erfordern und fördern viele Pflegehandlungen eine enge und vertrauensvolle Beziehung zur Patientin/zum Patienten. So sind lt. internationalen Studien Pflegepersonen im stationären, häuslichen oder teilstationären Setting häufig die ersten Personen, denen der Wunsch nach einem assistierten Suizid anvertraut wird. Pflegepersonen müssen dann hinlänglich über gesetzlichen Rahmenbedingungen und vorhandene Strukturen informiert sein. Es benötigt hohe kommunikative Kompetenzen und die nötigen Zeitressourcen, damit die Pflegenden angemessen auf solche Situationen reagieren und sie professionell begleiten können. Das bloße Verweisen auf ExpertInnen und die Delegation dieser Aufgaben an diese wird sicher nicht ausreichen. Das würde bedeuten, dass das Wissen von Pflegepersonen um die Nöte und Sorgen ihrer PatientInnen, die Kenntnisse über den Prozess der zur Entwicklung eines Sterbewunsches geführt hat, verloren gehen. Das kann keinesfalls im Sinne der Betroffenen sein. Daher müssen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Pflegepersonen vom Beginn bis zum Ende in den Ablaufprozess integriert sind.

Daher ist es aus Sicht des Berufsverbandes essenziell und dringend erforderlich, die Gruppe der Pflegepersonen aktiv in den nun beginnenden Gesetzgebungsprozess einzubeziehen! Durch Schaffung von Strukturen, die eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit der medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Berufsgruppen fördern und ermöglichen, können Menschen, die sich für einen assistierten Suizid entscheiden oder diesen überlegen, professionell, menschlich und ergebnisoffen begleitet werden.

*Diese Stellungnahme wurde im Auftrag des ÖGKV von Mag.<sup>a</sup> Sabine Ruppert und Frau Mag.<sup>a</sup> Alexandra Hornek, beide Lehrende an der FH-Krems Palliative Care verfasst.*